

# **Hauptsatzung der Stadt Rudolstadt**

## **(RuHauptS)**

**- Neufassung -**

**vom 11.03.2019**

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74), hat der Stadtrat der Stadt Rudolstadt in seiner Sitzung am 24. Januar 2019 die folgende Hauptsatzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Name**

- (1) Die Stadt führt den Namen „Rudolstadt“.
- (2) Die Stadt besteht aus den folgenden Ortsteilen:
  1. Rudolstadt,
  2. Cumbach,
  3. Volkstedt,
  4. Schwarza,
  5. Pflanzwirbach,
  6. Mörla,
  7. Schaala,
  8. Eichfeld,
  9. Keilhau,
  10. Lichstedt,
  11. Oberpreilipp,

12. Unterpreilipp,
13. Ammelstädt,
14. Breitenherda,
15. Eschdorf,
16. Geitersdorf,
17. Haufeld,
18. Heilsberg,
19. Milbitz,
20. Remda,
21. Sundremda,
22. Teichel,
23. Teichröda,
24. Treppendorf.

## **§ 2**

### **Wappen, Flaggen, Dienstsiegel**

- (1) Das Wappen der Stadt Rudolstadt zeigt im einfachen, unten gerundeten Schild auf grünem Grund einen nach links steigenden, bekrönten und bewehrten doppel-schwänzigen Löwen.
- (2) Die Flagge der Stadt Rudolstadt ist zweistreifig und zeigt die Farben Gelb und Grün. Das Wappen ist in senkrechter Form mittig auf der Flagge aufgesetzt. Die Flagge kann in senkrecht oder waagrecht gestreifter Form verwendet werden. Breite und Länge der Flagge stehen in einem Verhältnis von mindestens 1:2. Bei der senkrecht gestreiften Form ist der erste (mastseitige) Streifen gelb und der zweite Streifen grün. Bei der waagrecht gestreiften Form ist der obere Streifen gelb und der untere Streifen grün. Die äußere Kontur des Wappens ist schwarz.
- (3) Die Stadt führt ein Dienstsiegel, welches in seiner Form dem dieser Hauptsatzung beigedrückten Siegel gleicht.
- (4) Das Dienstsiegel der Stadt Rudolstadt zeigt in der Mitte das Wappen in einer Schildumrahmung. Das Siegel hat eine Umschrift. Im oberen Halbbogen steht der Name des Landes „Thüringen“ und im unteren Halbbogen „Stadt Rudolstadt“.

- (5) Die Führung des Dienstsiegels ist dem Bürgermeister vorbehalten. Der Bürgermeister kann weitere Bedienstete der Stadt mit der Führung des Dienstsiegels beauftragen.

### **§ 3**

#### **Ortsteile, Ortsteilverfassung, Ortsteilbürgermeister, Ortsteilrat**

- (1) In den zum 01.10.1993 eingemeindeten Orten Eichfeld und Keilhau sowie in den zum 01.01.1997 eingemeindeten Ortsteilen Lichstedt, Oberpreilipp und Unterpreilipp ist die Ortsteilverfassung nach § 45 ThürKO eingeführt. Dabei gilt für die benachbarten Ortsteile Eichfeld und Keilhau eine gemeinsame Ortsteilverfassung. Weiterhin ist in den Orten Ammelstädt, Breitenherda, Eschdorf, Geitersdorf, Haufeld, Heilsberg, Milbitz, Remda, Sundremda, Teichel, Teichröda und Treppendorf – welche durch das Thüringer Gesetz zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2019 (ThürGN 2019) vom 18.12.2018 (GVBl. S. 795) in das Gebiet der Stadt Rudolstadt eingegliedert wurden - die Ortsteilverfassung nach § 45 ThürKO eingeführt.
- (2) In den im Absatz 1 aufgeführten Ortsteilen werden der Ortsteilbürgermeister und der Ortsteilrat gewählt. Dabei werden für die benachbarten Ortsteile Eichfeld und Keilhau ein gemeinsamer Ortsteilbürgermeister und ein gemeinsamer Ortsteilrat gewählt.
- (3) Ortsteilbürgermeister sind Ehrenbeamte der Stadt Rudolstadt und werden nach den für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters geltenden Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes für die Dauer der gesetzlichen Amtszeit des Stadtrats gewählt. Der Ortsteilbürgermeister hat das Recht, beratend an allen die Belange des Ortsteiles betreffenden Sitzungen des Stadtrats sowie seiner Ausschüsse teilzunehmen und entsprechende Anträge zu stellen. Er ist dazu wie ein Mitglied des Stadtrats zu laden.
- (4) Der Ortsteilrat wird für die Dauer der gesetzlichen Amtszeit des Stadtrats gebildet. Er besteht aus dem Ortsteilbürgermeister und aus weiteren Mitgliedern (Ortsteilratsmitglieder). Die Zahl der in den jeweiligen Ortsteilen zu wählenden Ortsteilratsmitglieder ergibt sich aus den Bestimmungen des § 45 Abs. 3 Satz 3 ThürKO.
- (5) Die weiteren Mitglieder des Ortsteilrates werden aus der Mitte einer Bürgerversammlung im Ortsteil in geheimer Wahl gewählt.
- (6) Die Wahl des Ortsteilrates erfolgt nach folgenden Regeln:
- a) An der Wahl dürfen sich nur die wahlberechtigten Einwohner des jeweiligen Ortsteils beteiligen. Für die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit finden die Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes (ThürKWG) entsprechend Anwendung.
  - b) Die Bürgerversammlung wird durch den Bürgermeister spätestens zwei Wochen vorher einberufen, indem Ort, Zeit und Tagesordnung (Wahl der Ortsteilratsmitglieder) der Bürgerversammlung durch ortsübliche Bekanntmachung mitgeteilt werden.

- c) Der Bürgermeister leitet die Vorbereitung und Durchführung der Ortsteilratswahl (Wahlleiter). Er kann damit auch einen Bediensteten der Stadt Rudolstadt beauftragen.
- d) Die Wahl wird vom Wahlleiter durchgeführt. Der Wahlleiter wird von Bediensteten der Stadt Rudolstadt unterstützt. Zu Beginn der Bürgerversammlung tragen sich die wahlberechtigten Bürger des Ortsteils, die sich am Wahlverfahren beteiligen wollen, durch Unterschrift in ein Wählerverzeichnis des Ortsteils ein. Das Wählerverzeichnis des Ortsteils wird von der Stadt Rudolstadt am Wahlort ausgelegt.
- e) Der Wahlleiter fordert in der Bürgerversammlung zum Vorschlag von Bewerbern auf. Jeder Wahlberechtigte des Ortsteils ist vorschlagsberechtigt. Er kann so viele Personen vorschlagen wie es der Anzahl der zu wählenden Ortsteilräte entspricht. Der Vorschlag muss schriftlich erfolgen und den Nachnamen, Vornamen und – sofern bekannt – den Beruf des Vorgeschlagenen enthalten. Der Vorgeschlagene muss vor Beginn der Stimmabgabe seine Einwilligung erklären. Ist der Vorgeschlagene nicht anwesend, so muss dem Wahlleiter eine schriftliche Einwilligungserklärung vorliegen.
- f) Nach Abschluss des Vorschlagsverfahrens ruft der Wahlleiter die vorgeschlagenen Personen, die ihrem Vorschlag zugestimmt haben (Bewerber), mit Namen in der Reihenfolge auf, wie sie sich aus dem Wählerverzeichnis ergibt. Beträgt die Anzahl der vorgeschlagenen Bewerber weniger als die Anzahl der Ortsteilratsmitglieder welche gemäß § 45 Abs. 3 Satz 3 ThürKO für diesen Ortsteil zu wählen wären, so kann jeder Wahlberechtigte auch andere wählbare Personen mit Nachnamen, Vornamen und – sofern bekannt - den Beruf in den Stimmzettel eintragen und damit wählen. Hierauf weist der Wahlleiter hin.
- g) Jeder Wahlberechtigte kann höchstens so viele Stimmen vergeben, wie es der Anzahl der zu wählenden Ortsteilräte entspricht. Er kann jedem Bewerber aber nur eine Stimme geben.
- h) Der Wahlberechtigte erhält einen amtlichen Stimmzettel, nachdem er sich über seine Person ausgewiesen hat. Er begibt sich dann in die Wahlkabine, trägt dort auf seinem Stimmzettel die von ihm gewählten Bewerber mit Nachnamen und Vornamen ein und faltet den Stimmzettel so, dass für andere Personen nicht zu erkennen ist, wie er gewählt hat. Der Wahlleiter stellt den Namen des Wählers im Wählerverzeichnis sowie seine Wahlberechtigung fest. Der Wähler legt danach den gefalteten Stimmzettel in die Wahlurne. Die Stimmabgabe wird im Wählerverzeichnis vermerkt. Hinsichtlich der Ungültigkeit von Stimmen und Stimmzetteln gelten die Bestimmungen des ThürKWG, in der jeweils gültigen Fassung, entsprechend.
- i) Gewählt sind die Bewerber in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- j) Das Wahlergebnis wird noch in der Bürgerversammlung vom Wahlleiter bekannt gegeben.

- (7) Der Ortsteilrat wählt aus seiner Mitte einen oder mehrere Stellvertreter des Ortsteilbürgermeisters.
- (8) Der Ortsteilrat berät über die Angelegenheiten des Ortsteils. Er gibt Empfehlungen und Vorschläge ab, die innerhalb einer Frist von drei Monaten von dem für die Entscheidung zuständigen Organ der Stadt Rudolstadt behandelt werden müssen.
- (9) Soweit nicht nach gesetzlichen Vorschriften der Stadtrat zuständig ist und soweit es sich nicht um Aufgaben handelt, die dem Bürgermeister obliegen, entscheidet der Ortsteilrat im Rahmen der im Haushaltsplan ausgewiesenen und vom Stadtrat für den Ortsteil bereitgestellten Mittel in folgenden Angelegenheiten:
  - a) die Verwendung der dem Ortsteil für kulturelle, sportliche und soziale Zwecke zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel;
  - b) die Pflege des äußeren Erscheinungsbildes des Ortsteiles sowie die Unterhaltung, Ausstattung und Benutzung der im Ortsteil gelegenen öffentlichen Einrichtungen (z. B. Kinderspielplätze, Freizeitangebote für junge Menschen, Sporteinrichtungen, Büchereien, Dorfgemeinschaftshäuser, Einrichtungen des Bestattungswesens usw.), deren Bedeutung über den Ortsteil nicht hinausgeht;
  - c) die Festlegung der Reihenfolge der Arbeiten zum Um- und Ausbau sowie zur Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen, deren Bedeutung über den Ortsteil nicht hinausgeht, einschließlich der Beleuchtungseinrichtung;
  - d) die Förderung und Entwicklung des kulturellen Lebens in Form von Veranstaltungen zur Heimatpflege, des Brauchtums und der kulturellen Traditionen sowie von Vereinen, Verbänden und sonstigen Vereinigungen im Ortsteil sowie die Förderung der Ortsfeuerwehr und die Pflege vorhandener Paten- und Partnerschaften;
  - e) die Information, Dokumentation und Repräsentation in Ortsteilangelegenheiten.
- (10) Der Ortsteil hat gegen die Stadt Rudolstadt einen Anspruch darauf, dass ihm die finanziellen Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben im angemessenen Umfang in der Haushaltssatzung zur Verfügung gestellt werden.
- (11) Dem Ortsteilrat ist vor Beginn der Beratung zum Entwurf der Haushaltssatzung sowie der Nachtragshaushaltssatzungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (12) Der Ortsteilrat gibt Stellungnahmen ab zu:
  - a) der Änderung der Einteilung der Gemeinde in Ortsteile, soweit der Ortsteil betroffen ist, oder der Änderung des Namens des Ortsteils;
  - b) der Benennung und Umbenennung der im Gebiet des Ortsteils dem öffentlichen Verkehr dienenden Straßen, Wege, Plätze und Brücken sowie der öffentlichen Einrichtungen;
  - c) den beabsichtigten Veranstaltungen und Märkten im Ortsteil;

- d) Teilnahmen an Wettbewerben zur Dorfentwicklung und –verschönerung;
  - e) wesentliche Änderungen der Zuständigkeiten des Ortsteilrats durch die Hauptsatzung;
  - f) dem Erlass, der Änderung oder der Aufhebung einer den Ortsteil betreffenden Gestaltungssatzung;
  - g) dem Erlass, der Änderung oder der Aufhebung eines den Ortsteil betreffenden Bebauungsplans;
  - h) der Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zu Bauvorhaben im Gebiet des Ortsteils;
  - i) der Planung und Durchführung von Investitionsvorhaben der Stadt Rudolstadt im Ortsteil.
- (13) Die Bestimmungen des § 45 Abs. 5, 6 und 7 ThürKO über die Rechte und Pflichten des Ortsteilrates bleiben unberührt.

#### **§ 4**

#### **Bürgerbegehren, Bürgerentscheid**

Die Bürger können über Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde die Durchführung eines Bürgerentscheids beantragen (Bürgerbegehren). Nach Zustandekommen des Bürgerbegehrens wird die Angelegenheit den Bürgern zur Entscheidung vorgelegt, sofern der Gemeinderat sich das Anliegen nicht zu eigen macht. Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Gemeinderat den Bürgern auch eine solche Angelegenheit zur Entscheidung vorlegen (Ratsreferendum). Das Nähere regelt das Thüringer Gesetz über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (ThürEBBG).

#### **§ 5**

#### **Einwohnerversammlung**

- (1) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich eine Einwohnerversammlung ein, um die Einwohner über wichtige Angelegenheiten der Stadt, insbesondere Planungen und Vorhaben der Stadt, die ihre strukturelle Entwicklung unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder über Angelegenheiten, die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind, zu unterrichten und diese mit ihnen zu erörtern. Einwohnerversammlungen können auf bestimmte Teile des Stadtgebietes beschränkt werden oder entsprechend der Ortsteilgliederung einberufen werden. Der Bürgermeister lädt spätestens eine Woche vor der Einwohnerversammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung in ortsüblicher Weise zur Einwohner-versammlung ein.

- (2) Dem Bürgermeister obliegt die Leitung der Einwohnerversammlung. Er hat im Rahmen der Erörterung den Einwohnern in ausreichendem Umfang Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Soweit dies erforderlich ist, kann der Bürgermeister zum Zweck der umfassenden Unterrichtung städtische Bedienstete und Sachverständige hinzuziehen.
- (3) Die Einwohner können Anfragen in wichtigen Angelegenheiten der Stadt, die nicht von der Tagesordnung der Einwohnerversammlung erfasst sind, bis spätestens zwei Tage vor der Einwohnerversammlung bei der Stadtverwaltung einreichen. Die Anfragen sollen vom Bürgermeister in der Einwohnerversammlung beantwortet werden. Ausnahmsweise kann der Bürgermeister Anfragen auch innerhalb einer Frist von drei Wochen schriftlich beantworten.

## **§ 6 Vorsitz im Stadtrat**

Den Vorsitz im Stadtrat führt ein vom Stadtrat aus seiner Mitte gewählter Vorsitzender. Im Falle seiner Verhinderung übernimmt der erste Stellvertreter den Vorsitz, bei dessen Verhinderung der zweite Stellvertreter. Für die aktuelle 6. Wahlperiode des Stadtrates soll gelten, dass der derzeit gewählte Stellvertreter der 1. Stellvertreter des Vorsitzenden ist.

## **§ 7 Bürgermeister**

Der Bürgermeister ist hauptamtlich tätig.

## **§ 8 Stellvertretung des Bürgermeisters**

- (1) Der Stadtrat wählt gemäß § 32 ThürKO einen hauptamtlich tätigen 1. Beigeordneten und einen ehrenamtlichen 2. Beigeordneten als Vertreter des Bürgermeisters.
- (2) Die Wahl des hauptamtlich tätigen 1. Beigeordneten erfolgt nach einer Stellenausschreibung für eine Amtszeit von 6 Jahren. Der Stadtrat kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder beschließen, allein den bisherigen Beigeordneten zur Wahl zu stellen und deshalb von einer Ausschreibung abzusehen.
- (3) Die Wahl des ehrenamtlichen 2. Beigeordneten erfolgt aus der Mitte der Stadtratsmitglieder für die Dauer der Amtszeit des Stadtrats.
- (4) Die Beigeordneten sind die allgemeinen Vertreter des Bürgermeisters bei dessen Verhinderung (Vertreter im Verhinderungsfall). Der hauptamtliche 1. Beigeordnete geht dem ehrenamtlichen 2. Beigeordneten in der Reihenfolge der Stellvertretung vor.

## **§ 9**

### **Ausschüsse**

- (1) Bei der Zusammensetzung der Ausschüsse hat der Stadtrat dem Stärkeverhältnis der in ihm vertretenen Parteien und Wählergruppen Rechnung zu tragen, soweit Fraktionen bestehen, sind diese der Berechnung zugrunde zu legen. Übersteigt die Zahl der Ausschusssitze die Zahl der Stadtratsmitglieder, so kann jedes Stadtratsmitglied, das im Übrigen keinen Ausschusssitz besetzt, verlangen, in einem Ausschuss mit Rede- und Antragsrecht mitzuwirken. Der Stadtrat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit durch Beschluss, welchem Ausschuss dieses Stadtratsmitglied zugewiesen wird.
- (2) Die Besetzung von Ausschüssen erfolgt einheitlich nach dem mathematischen Verhältnisverfahren Hare/Niemeyer.
- (3) Bildung, Zusammensetzung, Aufgaben und Zuständigkeiten der Ausschüsse regelt im Übrigen die Geschäftsordnung des Stadtrats.

## **§ 10**

### **Beratungsorgane sonstiger Art**

- (1) Der Stadtrat wählt aus seinen Reihen die in die Beratungsorgane sonstiger Art (z. B. gemeinsamer Ausschuss Städtedreieck am Saalebogen) zu entsendenden Mitglieder für die Dauer einer Wahlperiode.
- (2) Für die Teilnahme an Sitzungen dieses Beratungsorgans sonstiger Art erhalten Mitglieder des Stadtrates ein Sitzungsgeld in Höhe von 16,00 €. § 12 Abs. 3 dieser Satzung gilt entsprechend.
- (3) Die Tätigkeit der Stadtratsmitglieder in diesen Beratungsorganen erstreckt sich allein auf die Mitwirkung bei Beratungen in diesen.

## **§ 11**

### **Ortssprecher**

- (1) Vom Stadtrat werden einzelne Stadtratsmitglieder als Ortssprecher für die Ortsteile benannt, in denen keine Ortsteilverfassung nach § 45 ThürKO eingeführt ist.
- (2) Die Ortssprecher vertreten die Belange ihres Ortsteiles in den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse.

## **§ 12**

### **Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit**

- (1) Die Tätigkeit der Mitglieder des Stadtrates erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse.



(2) Die Mitglieder des Stadtrates erhalten für ihre Tätigkeit eine Entschädigung auf der Grundlage eines Sockelbetrages und eines Sitzungsgeldes.

a) Der Sockelbetrag beträgt monatlich: 120,00 Euro.

b) Das Sitzungsgeld pro Sitzung beträgt: 16,00 Euro.

(3) Sitzungsgelder werden für die Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates, der Ausschüsse und der Fraktionen gezahlt, jedoch nicht mehr als zwei Sitzungsgelder pro Tag. Lassen sich Stadtratsmitglieder in Sitzungen vertreten, so geht damit der Anspruch auf das Sitzungsgeld auf den Vertreter über. Satz 2 gilt auch dann, wenn der Vertretene zu einem späteren Zeitpunkt an der Sitzung teilnimmt. Es entsteht dadurch kein zusätzlicher Anspruch auf ein Sitzungsgeld.

(4) Stellvertretende Stadtrats-, Ausschuss- und Fraktionsvorsitzende erhalten für jede Sitzung, in der sie den Vorsitz führen ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von: 16,00 Euro.

(5) a) Für die Wahrnehmung besonderer Funktionen und die hierdurch entstehenden höheren Belastungen und Aufwendungen erhalten eine zusätzliche monatliche Entschädigung:

- der Vorsitzende eines Ausschusses in Höhe von 52,00 Euro,

- die Vorsitzenden der Stadtratsfraktionen in Höhe von 52,00 Euro.

b) Dem gewählten Vorsitzenden des Stadtrates wird eine zusätzliche monatliche Entschädigung in Höhe von 76,00 € gezahlt.

c) Ehrenamtliche Beigeordnete erhalten für die Dauer ihrer Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 175,00 Euro.

d) Die Ortsteilbürgermeister haben Anspruch auf den jeweiligen gesetzlichen Mindestbetrag der Thüringer Verordnung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit (ThürAufEVO). Der Mindestbetrag eines Ortsteilbürgermeisters entspricht dabei 50 v. H. des nach § 2 Abs. 1 ThürAufEVO zu ermittelnden monatlichen Höchstbetrages auf Basis der jeweiligen Einwohnerzahl des Ortsteils (§ 5 Abs. 5 ThürAufEVO i. V. m. § 2 Abs. 1 ThürAufEVO). Der monatliche Höchstbetrag für Ortsteilbürgermeister ist mithin auf 45 v. H. des gesetzlichen Höchstbetrages der Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen kommunalen Bürgermeister begrenzt (§ 2 Abs. 1 Satz 2 ThürAufEVO).

[ Rechenbeispiel:

Schritt 1: Höchstbetrag aus § 2 Abs. 1 Satz 1 ThürAufEVO nach Einwohner x 45 v. H.  
= monatlicher Höchstbetrag eines Ortsteilbürgermeisters

Schritt 2: monatlicher Höchstbetrag eines Ortsteilbürgermeisters x 50 v. H.  
= monatlicher Mindestbetrag ]

- (6) Die Mitglieder der Ortsteilräte und berufene Bürger in Ausschüssen erhalten für die Teilnahme an Sitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von: 16,00 Euro.  
Ehrenamtlich Tätige, die nicht Mitglied des Stadtrats sind, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von: 16,00 Euro.

Ist die Heranziehung weiterer Bürger, die nicht Mitglied des Stadtrates sind, zu ehrenamtlicher Tätigkeiten notwendig, gelten die Regelungen hinsichtlich des Sitzungsgeldes, des Verdienstauffalls bzw. der Pauschalentschädigung und der Reisekosten (Abs. 3, 7 und 8) entsprechend.

- (7) Für ehrenamtliche Tätigkeit im Stadtrat und in Ausschusssitzungen erhalten Mitglieder des Stadtrates, die Arbeiter oder Angestellte sind, sowie ehrenamtlich Tätige, die Arbeiter oder Angestellte sind und nicht Mitglied im Stadtrat sind, auf Antrag Ersatz des nachgewiesenen Verdienstauffalls und der notwendigen Auslagen. Für die ehrenamtliche Tätigkeit in Stadtrats- und Ausschusssitzungen erhalten selbständig Tätige auf Antrag für die Dauer vom Beginn der Sitzung bis höchstens 17 Uhr eine Verdienstauffallpauschale von 15 € je angefangene Stunde. Die Gesamtverdienstauffallpauschale ist auf 150 € pro Monat begrenzt. Personen, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens 3 Personen führen, erhalten auf Antrag für die Dauer vom Beginn der Sitzung bis höchstens 17 Uhr einen Stundenpauschalsatz von 10 €/angefangene Stunde. Die Anträge nach diesem Absatz sind bis zum Ende des übernächsten, auf die Sitzung folgenden, Monats zu stellen.

- (8) Ehrenamtlich Tätige erhalten auf Antrag die für die notwendige Teilnahme an Stadtrats- und Ausschusssitzungen entstandenen Fahrtkosten vom Wohnsitz bis zum Sitzungsort als Fahrkostenerstattung oder Wegstreckenentschädigung nach den jeweils geltenden Bestimmungen des ThürRKG erstattet. Bei ehrenamtlichen auswärtigen Tätigkeiten werden zusätzlich auf Antrag die notwendigen Verpflegungs- und Übernachtungskosten nach den jeweils geltenden Bestimmungen des ThürRKG erstattet. Die Anträge nach diesem Absatz sind bis zum Ende des übernächsten, auf die Sitzung folgenden, Monats zu stellen.

- (9) Personen, die aus Anlass der Bürgermeister- oder Stadtratswahl in der Stadt Rudolstadt als ehrenamtliches Mitglied in den Gemeindevwahlausschuss berufen werden, erhalten einen Entschädigungssatz in Höhe von: 16,00 Euro.

- (10) Personen, die bei allgemeinen Wahlen oder Abstimmungen in einen Wahlvorstand als Vorsteher, stellvertretender Vorsteher, Schriftführer oder als Beisitzer berufen bzw. bestellt werden, erhalten folgende Entschädigungssätze:

- a) Wahlvorsteher: 40,00 €;  
b) stellvertretende Wahlvorsteher, Schriftführer: 35,00 €;  
c) Beisitzer: 30,00 €;

- (11) Finden an einem Tag mehrere allgemeine Wahlen gleichzeitig statt (verbundene Wahlen), so wird auf die Grundbeträge nach Absatz 10 ein Zuschlag gewährt in Höhe von: 15,00 €.

- (12) Für den Transport von Wahl- bzw. Abstimmungsunterlagen mit dem privaten PKW wird eine Pauschale in Höhe von 15,00 € gewährt.
- (13) Beschäftigten der Stadtverwaltung Rudolstadt, die in Wahl- bzw. Abstimmungsvorständen eingesetzt waren, kann alternativ zu einer Entschädigung nach den Absätzen 10 und 11 ein Freizeitausgleich gewährt werden. Mit der Gewährung eines Freizeitausgleichs entfällt der Anspruch auf Zahlung einer Entschädigung nach den Absätzen 10 und 11. Absatz 12 bleibt davon unberührt. Die Gewährung von Freizeitausgleich steht unter dem Vorbehalt, dass diesem keine dienstlichen Belange entgegenstehen, eine abschließende Entscheidung hierüber trifft der Bürgermeister.
- (14) Angestellte und Arbeiter erhalten für den Montag und Dienstag nach der Wahl Arbeitsentgelt vom Arbeitgeber, sofern an diesen Tagen ihre Mitwirkung zur Ermittlung des Wahlergebnisses notwendig ist. Der Arbeitgeber hat dafür einen Erstattungsanspruch für Bürgermeister- und Stadtratswahlen gegen die Stadt.
- (15) Erstrecken sich die Auszählarbeiten auch auf Montag und Dienstag nach der Wahl, so erhalten
- a) selbständig Tätige einen Pauschalbetrag von: 52,00 Euro;
  - b) Personen, die keinen Erstattungsanspruch gem. Abs. 14 haben, einen Pauschalbetrag in Höhe von: 26,00 Euro.

### **§ 13**

#### **Öffentliche Bekanntmachungen sowie Information der Bürger**

- (1) Satzungen der Stadt Rudolstadt werden öffentlich bekannt gemacht durch Veröffentlichung im Amtsblatt („Gemeinsames Amts- und Mitteilungsblatt des Landkreises Saalfeld–Rudolstadt, der Städte Saalfeld/Saale, Rudolstadt und Bad Blankenburg“). Auf der Urschrift der Satzung sind die Form und der Tag der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich zu vermerken.
- (2) Das in Abs. 1 genannte Amtsblatt wird im Bürgerservice im Rathaus der Stadt Rudolstadt, im Büro des Bürgermeisters und an sonstigen geeigneten Stellen ausgelegt und ist über das Internet abrufbar.
- (3) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrats oder einer seiner Ausschüsse (§ 35 Abs. 6 i. V. m. §§ 43 Abs. 1) werden durch die Veröffentlichung in der „Ostthüringer Zeitung“ (OTZ) unter der Überschrift „Amtliche Bekanntmachungen“ unter klarer Abgrenzung zu anderen Teilen der Zeitung öffentlich bekannt gemacht.
- (4) Für sonstige gesetzlich erforderliche (öffentliche, amtliche oder ortsübliche) Bekanntmachungen gilt Abs. 1 entsprechend, sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmt. Im Übrigen findet die Thüringer Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften und Landkreise (Thüringer Bekanntmachungsverordnung – ThürBekVO) in ihrer jeweils geltenden Fassung Anwendung.

(5) Die Bekanntmachungen der Einberufung der Sitzungen der Ortsteilräte in den Ortsteilen mit Ortsteilverfassung und die Bekanntmachung der Beschlüsse der Ortsteilräte erfolgt an den Informationstafeln bzw. in den Schaukästen der Ortsteile. Diese befinden sich im

1. Ortsteil Eichfeld: - am Gemeindehaus Hauptstraße 29;
2. Ortsteil Keilhau: - Am Silberbach 3;
3. Ortsteil Lichstedt: - Buswartehäuschen am „Dorfplatz“;
4. Ortsteil Oberpreilipp: - am Straßengrundstück gegenüber den Hausgrundstücken Oberpreilipp 13 und Oberpreilipp 14;
5. Ortsteil Unterpreilipp: - Unterpreilipp 23;
6. Ortsteil Ammelstädt: - Gewerbegebiet, vor der Tankstelle,  
- am Feuerwehrhaus;
7. Ortsteil Breitenherda: - Bushaltestelle innerorts;
8. Ortsteil Eschdorf: - Wohngebäude Eschdorf 6;
9. Ortsteil Geitersdorf: - Bushaltestelle innerorts;
10. Ortsteil Haufeld: - Dorfplatz innerorts;
11. Ortsteil Heilsberg: - Dorfplatz innerorts;
12. Ortsteil Milbitz: - Milbitz 1;
13. Ortsteil Remda: - Gebäude Rudolstädter Straße 8 - 10,  
- Bushaltestelle Markt,  
- Gemeindegargen, Wehlweg, neben Eingang zum Kindergarten,  
- Kirchremda, vor dem Haus Kirchremda 13,  
- Altremda, vor dem Haus Altremda 15;
14. Ortsteil Sundremda: - Stadtilmer Straße, vor dem Teich;
15. Ortsteil Teichel: - Am Markt 1;
16. Ortsteil Teichröda: - Hopfgartenstraße 1,  
- Am Schenkenberg, am Garagenkomplex;
17. Ortsteil Treppendorf: - vor dem Dorfgemeinschaftshaus, Treppendorf 24.

**§ 14**  
**Beauftragte des Stadtrates**

Der Stadtrat wählt aus seinen Reihen einen Integrationsbeauftragten für Aussiedler- und Ausländerfragen und einen Behindertenbeauftragten für die Dauer einer Wahlperiode. Die Beauftragten berichten in der letzten Sitzung des Jahres den Mitgliedern des Stadtrates über ihre Tätigkeit.

**§ 15**  
**Gleichstellungsbestimmung**

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

**§ 16**  
**Haushaltswirtschaft**

Die Haushaltswirtschaft der Stadt Rudolstadt wird nach den Grundsätzen der Verwaltungsbuchführung (Kameralistik) geführt.

**§ 17**  
**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft. Gleichzeitig treten die Hauptsatzung vom 23. März 2015 sowie deren 1. Änderungssatzung vom 22. Mai 2017 außer Kraft.

Rudolstadt, den 11.03.2019  
Stadt Rudolstadt

- Siegel -

Jörg Reichl  
Bürgermeister